



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Statut und Geschäftsordnung

des Zentralkomitees
der deutschen Katholiken

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft
der katholischen Organisationen
Deutschlands

Geschäftsordnung
der Gemeinsamen Konferenz

**Statut und Geschäftsordnung
des Zentralkomitees der deutschen
Katholiken**

**Ordnung der Arbeitsgemeinschaft
der katholischen Organisationen
Deutschlands**

**Geschäftsordnung
der Gemeinsamen Konferenz**

4 Inhaltsverzeichnis

Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken	5
Geschäftsordnung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken	22
Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands	47
Geschäftsordnung der Gemeinsamen Konferenz	59

> | Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

§ 1 Das Zentralkomitee

- (1) Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Diözesanräte und der katholischen Verbände sowie von Institutionen des Laienapostolats und von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
- (2) Es ist das von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche.
- (3) Die Mitglieder des Zentralkomitees fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2 Aufgabe

Das Zentralkomitee

- a) beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben und vertritt die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit;
- b) gibt Anregungen für das apostolische Wirken der Kirche und der Katholiken in der Gesellschaft und stimmt die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander ab;
- c) wirkt an den kirchlichen Entscheidungen auf überdiözesaner Ebene mit und berät die Deutsche Bischofskonferenz in

Statut

des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Fragen des gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Lebens;

- d) hat gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der deutschen Katholiken, wie die Deutschen Katholikentage, vorzubereiten und durchzuführen;
- e) nimmt die Anliegen und Aufgaben der deutschen Katholiken im Ausland und auf internationaler Ebene wahr;
- f) trägt für die Durchführung und Erfüllung der entsprechenden Maßnahmen Sorge.

§ 3**Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zentralkomitees sind:

- a) aus jeder Diözese drei Persönlichkeiten des Diözesanrates; außerdem drei Persönlichkeiten des Katholikenrates beim katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr sowie drei Persönlichkeiten des Bundespastoralrates der Katholiken anderer Muttersprache;
- b) 52 Persönlichkeiten aus den katholischen Verbänden;
- c) 37 Persönlichkeiten aus Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen;
- d) 8 Persönlichkeiten aus Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen sowie aus den Säkularinstituten;
- e) bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder;

- f) die Mitglieder des Präsidiums und die Sprecherinnen und Sprecher der Sachbereiche, soweit sie nicht mehr Mitglieder nach den Buchstaben a) bis e) sind.
- (2) Für die Wahl der weiteren Mitglieder gem. Abs. 1 e) können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Der Hauptausschuss erstellt als Wahlkommission aufgrund dieser Vorschläge, die er durch eigene ergänzen kann, eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben:
- a) die Persönlichkeiten der Diözesanräte durch Wahl in der Vollversammlung des Diözesanrates bzw. des Katholikenrates oder des dem Diözesanrat bzw. Katholikenrat entsprechenden Gremiums, das das von dem Diözesanbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium ist;
 - b) die Persönlichkeiten gemäß § 3 Abs. 1 b), c) und d) durch die Wahl der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands bzw. bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands auf Vorschlag der betreffenden Organisation;
 - c) die weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e) durch Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a), b), c), d) und f) in

der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken;

d) die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht mehr Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 a) bis e) sind, durch die Wahl gemäß § 11 oder die Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 e); die Sprecherinnen bzw. Sprecher, soweit sie nicht mehr Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis e) sind, durch die Wahl gemäß § 9 Abs. 2.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis f) sollen Frauen und Männer in gleichem Maße berücksichtigt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) durch Wahl einer anderen Persönlichkeit;
- b) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b), c) und d) durch Neuwahl der von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands zu wählenden Mitglieder oder während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands auf Vorschlag der betreffenden Organisation;
- c) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 e) bis f) vier Jahre nach ihrer Wahl oder durch Niederlegung ihres Mandats. Findet die Vollversammlung, in der die Neuwahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e) oder die Wahl der Mitglieder des

Präsidiums oder der Sprecherinnen und Sprecher gemäß § 3 Abs. 1 f) erfolgt, erst nach Ablauf von vier Jahren statt, so endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende dieser Vollversammlung;

§ 6 Organe

Organe des Zentralkomitees sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) das Präsidium
- d) die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentralkomitees. Außerdem gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter an. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, werden zu den Vollversammlungen eingeladen, bei denen Fragen ihres Arbeitskreises behandelt werden. Insoweit haben Sie beratende Stimme.
- (3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des Zentralkomitees ihre Einberufung verlangt.

- (4) Die Vollversammlung berät über die in § 2 des Statuts genannten Aufgaben des Zentralkomitees und fasst dazu ihre Beschlüsse. Sie gibt Richtlinien für die Arbeit des Zentralkomitees.
- (5) Die Vollversammlung legt die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen, fest.
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen haben.
- (7) Die Vollversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit bedürfen. Zu Sprecherinnen bzw. Sprechern können auch Personen gewählt werden, die Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sind. Sie wählt ferner die neben dem Präsidium in die „Gemeinsame Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees.
Bei den Wahlen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz ist eine weitestgehende paritätische Vertretung von Frauen und Männern zu gewährleisten. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für das ZdK.

§ 8**Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 35 Mitgliedern des Zentralkomitees. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, 15 von der Vollversammlung für vier Jahre aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie die zum Hauptausschuss kooperierten Mitglieder.
- (2) Außerdem gehören dem Hauptausschuss mit beratender Stimme der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter an.
- (3) Der Hauptausschuss
 - a) berät die in § 2 genannten Aufgaben des Zentralkomitees und fasst dazu seine Beschlüsse, soweit die Vollversammlung dies nicht selbst tut;
 - b) koordiniert die Tätigkeit der Sprecherinnen bzw. Sprecher in den von der Vollversammlung festgelegten Sachbereichen und trägt dafür Sorge, dass das öffentliche Wirken der Sprecherinnen und Sprecher im Rahmen der Sachbereiche auf der Grundlage der Richtlinien der Vollversammlung und der Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees erfolgt;
 - c) entscheidet über die Einrichtung der Arbeitskreise und legt fest, ob diese Arbeitskreise nur für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben oder für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet werden;
 - d) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;

- e) entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten über die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs;
- f) entscheidet über die Zustimmung zur Bestellung des Geistlichen Assistenten durch die Deutsche Bischofskonferenz;
- g) entscheidet über die Vorschläge der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs zur Einrichtung der Referate im Generalsekretariat;
- h) entscheidet über den Vorschlag des Geistlichen Assistenten und der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs für die Bestellung des Rektors im Generalsekretariat;
- i) erstellt die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten, der weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e), der Mitglieder des Hauptausschusses, der Sprecherinnen bzw. der Sprecher für die jeweiligen Sachbereiche sowie der neben dem Präsidium zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz;
- j) wirkt bei der Regelung der Zusammenarbeit von Bischofskonferenz und Zentralkomitee in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit.

§ 9

Wahl des Hauptausschusses

- (1) Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 8 Abs. 1) sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung

angemessen berücksichtigt werden. Für ihre Wahl kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Vollversammlung vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen sind, oder weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. In einem dritten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

- (2) Bei der Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher sollen die Mitgliedsgruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der jeweiligen Sachbereiche kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Vollversammlung vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf dem Stimmzettel sind alle von der Vollversammlung beschlossenen Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Sprecherinnen bzw. Sprecher des jeweiligen Sachbereiches aufzuführen. Ein Stimmzettel

ist ungültig, wenn für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist. Zu Sprecherinnen bzw. Sprechern für den jeweiligen Sachbereich ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so sind in diesen die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

- (3) In begründeten Fällen kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums bis zu drei Mitglieder des Zentralkomitees kooptieren, auch wenn sich dadurch die Zahl von 35 Mitgliedern um die Zahl der kooptierten Mitglieder erhöht.
- (4) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied oder eine Sprecherin bzw. ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit aus der Mitte der Vollversammlung kooptieren. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste Vollversammlung.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär. Der Geistliche Assistent nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (2) Das Präsidium entscheidet in Fällen, in denen die mit der Einberufung des Hauptausschusses verbundenen Verzögerungen einen nicht vertretbaren Nachteil herbeiführen würde.

(3) Das Präsidium

- a) beruft die Mitglieder der Arbeitskreise, die vom Hauptausschuss für bestimmte Sachbereiche eingerichtet werden. Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis setzt nicht die Mitgliedschaft im ZdK voraus;
- b) gibt den Arbeitskreisen Richtlinien für ihre Arbeit;
- c) entscheidet über die Frage, ob Vorlagen, die ein Arbeitskreis im Auftrag der Organe des Zentralkomitees erstellt hat, zu veröffentlichen sind, soweit das entsprechende Organ dies nicht selbst entschieden hat;
- d) gibt der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär Weisungen für ihre bzw. seine Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über die Durchführung der Arbeit;
- e) bestellt auf Vorschlag der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten.

§ 11**Wahl des Präsidiums**

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt gesondert in einem gemeinsamen Wahlgang. Für die Wahl können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor

der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, dem Hauptausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Bei den Vorschlägen für die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten soll die Zusammensetzung der Vollversammlung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier und weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen als Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind.

§ 12

Die Präsidentin bzw. der Präsident

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Zentralkomitee und wird dabei von den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten unterstützt.
- (2) Sie bzw. er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann sich durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten vertreten lassen.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident schlägt dem Hauptausschuss die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär zur Bestellung vor. Sie bzw. er kann dem Hauptausschuss die Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs vorschlagen.

§ 13

Geistlicher Assistent

- (1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses bestellt die Deutsche Bischofskonferenz einen Geistlichen Assistenten. Der Geistliche Assistent berät das Zentralkomitee in geistlichen und theologischen Fragen.
- (2) Der Geistliche Assistent schlägt gemeinsam mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär dem Hauptausschuss einen Priester zur Bestellung als Rektor vor. Die Bestellung wird von der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt.

§ 14

Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

- (1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz für acht Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten und mit dem Einverständnis der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs kann der Hauptausschuss im Falle der Wiederbestellung eine kürzere Amtszeit als acht Jahre beschließen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär kann auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch den Hauptausschuss vorzeitig abberufen werden.
- (2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär führt die Aufgaben des Zentralkomitees gemäß § 2 des Statuts im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees eigenverantwortlich aus. Sie bzw. er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation des Generalsekretariats und die Erledigung der laufenden Geschäfte

verantwortlich. Sie bzw. er leitet das Generalsekretariat und erteilt die für die Arbeit des Generalsekretariats erforderlichen Weisungen.

- (3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Hauptausschuss die Einrichtung der Referate und - gemeinsam mit dem Geistlichen Assistenten - die Bestellung des Rektors vor.
- (4) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Präsidium die Bestellung der Referatsleiterinnen und Referatsleiter und Referentinnen und Referenten vor.

§ 15

Generalsekretariat

- (1) Das Generalsekretariat besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, dem Rektor, den Referatsleiterinnen und den Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) In der Arbeit des Generalsekretariats nimmt der Rektor in besonderer Weise die geistlichen, theologischen und pastoralen Aufgaben wahr.

§ 16

Sprecherinnen bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl.

- (2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Organe des Zentralkomitees zu beraten und auf Beschluss der Organe des Zentralkomitees unter Beteiligung des jeweiligen Arbeitskreises Vorlagen zu bestimmten Fragen zu erarbeiten. Die Sprecherinnen bzw. die Sprecher können dem Präsidium Vorschläge für die Berufung der Mitglieder ihrer Arbeitskreise machen.
- (3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Sachbereiche des Zentralkomitees können unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse der Organe und in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Erklärungen und Stellungnahmen im Rahmen ihres Sachbereiches abgeben. Im Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften leisten sie ihren Beitrag zu der Aufgabe, die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 17 Arbeitskreise

- (1) Der Hauptausschuss richtet für die von der Vollversammlung beschlossenen Sachbereiche Arbeitskreise ein. Dabei legt er fest, ob der jeweilige Arbeitskreis für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses oder lediglich für ein befristetes Arbeitsvorhaben eingerichtet werden soll.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher für den jeweiligen Sachbereich ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der für ihren bzw. seinen Sachbereich eingerichteten Arbeitskreise. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Arbeitskreise und kann für den eigenen Sachbereich die Erarbeitung von Vorlagen im Hauptausschuss beantragen.

- (3) Soweit von den Organen des Zentralkomitees für den jeweiligen Sachbereich des Arbeitskreises die Erarbeitung von Vorlagen beschlossen ist, hat die Sprecherin bzw. der Sprecher unter Beteiligung des Arbeitskreises diese zu erstellen und sie dem entsprechenden Organ des Zentralkomitees zuzuleiten. Für die Tätigkeit des Zentralkomitees kann der Arbeitskreis der Sprecherin bzw. dem Sprecher und dem Hauptausschuss Anregungen geben und Vorschläge machen.

§ 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Anträge, die auf eine Änderung des Statuts zielen, sind als solche in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Annahme der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Zentralkomitees.
- (2) Soweit keine besonderen Regelungen in diesem Statut getroffen sind, bedürfen alle sonstigen Beschlüsse wie auch die Wahlen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Dieses Statut tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung und der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz in Kraft; dasselbe gilt für Änderungen des Statuts.

Annahme durch die Vollversammlung am 25. Oktober 1974

Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz am
20. Januar 1975

Geändert durch die Vollversammlung am 20./21. November
1987 und 18./19. November 1988

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 25. April 1988

Geändert durch die Vollversammlung am 5./6. Mai 1989

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 26. September 1989

Geändert durch die Vollversammlung am 24./25. November 1995

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 22. Januar 1996

Geändert durch die Vollversammlung am 26./27. April 2013

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 24./25. Juni 2013

Geändert durch die Vollversammlung am 22. November 2013

Zustimmung zur Änderung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 10.–13. März 2014.

Geschäftsordnung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

> | Geschäftsordnung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

I. Vollversammlung

§ 1

Sitz- und Stimmrecht

- (1) An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Zentralkomitees mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an der Vollversammlung der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter teil.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise, soweit sie nicht Mitglieder des Zentralkomitees sind, werden dann zur Vollversammlung eingeladen, wenn Vorlagen oder Fragen ihres Arbeitskreises auf der Tagesordnung der Vollversammlung stehen. Bei der Beratung von Vorlagen oder Fragen, die ihren jeweiligen Arbeitskreis betreffen, nehmen sie mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.
- (4) Das Präsidium kann Gäste zur Vollversammlung einladen.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Termin der Vollversammlung. Die Vollversammlung tagt in der Regel zweimal

jährlich. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

- (2) Beschließt der Hauptausschuss oder verlangt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (§ 7 Abs. 3 des Statuts), so muss die Vollversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen zusammentreten.
- (3) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben den Poststempel spätestens vom Tage vor Beginn der Frist tragen.

§ 3

Anträge

- (1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Zentralkomitees, vom Präsidium, vom Hauptausschuss und vom Geistlichen Assistenten gestellt werden.
- (2) Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich beim Generalsekretär des Zentralkomitees eingehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Brief, mit dem der Antrag übersandt wird, den Poststempel bzw. das Telefax- bzw. Maildatum spätestens vom Tage vor Beginn der Frist trägt. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Das Präsidium kann zu jedem Beschlusstext, der in der Vollversammlung beraten werden soll, eine Antragskommission mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern berufen.
- (4) Initiativanträge müssen durch die Antragsteller vor Beschlussfassung über die Tagesordnung der Vollversammlung vorgelegt werden. Über die Aufnahme des Initiativantrags

entscheidet die Vollversammlung. Nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung zu Beginn der Vollversammlung sind weitere Anträge nicht mehr zulässig.

- (5) Zusatz- oder Änderungsanträge sind schriftlich zu stellen. Für sie gilt nicht die in Abs.2 genannte Frist. Sie können auch noch im Verlauf der Vollversammlung gestellt werden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss vorgeschlagen. Sie wird zum Beginn der Vollversammlung von dieser beschlossen.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge, die fristgerecht beim Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken eingegangen sind, aufzunehmen. Initiativanträge, die nicht in der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Frist beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschließt.

§ 5

Leitung der Vollversammlung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Leitung der Vollversammlung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen. Sie bzw. er muss dies bei Beratungspunkten

tun, bei denen sie bzw. er die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre bzw. seine Amtsführung betreffen.

- (3) Zu Beginn der Vollversammlung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident die Beschlussfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Zentralkomitees anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Vollversammlung erhalten.

§ 6

Beratung in der Vollversammlung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ruft die Beratung der einzelnen Tages- ordnungspunkte auf.
- (2) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesord- nungspunkten und innerhalb des Tagesordnungspunktes zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachbereichen. Sie sind schriftlich abzugeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann von dem Erfordernis der schriftlichen Wortmeldung absehen.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich inner- halb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Die Prä- sidentin bzw. der Präsident kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
 - a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

- b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Antrag auf Schließung der Redeliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Vertagung,
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 6. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 8. Hinweis zur Geschäftsordnung und
 9. Antrag auf Nichtbefassung.
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- d) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.
- e) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages, erteilt.
- (4) Den Mitgliedern des Präsidiums, dem Geistlichen Assistenten und der jeweiligen Berichterstatterin oder Antragstellerin bzw. dem jeweiligen Berichterstatter oder Antragsteller ist auf ihr bzw. sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so haben

sie zu bestimmen, welchem Mitglied das Wort als Antragstellerin bzw. Antragsteller außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilt werden soll. Wird eine solche Bestimmung nicht getroffen, so erhalten alle Antragsteller das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident, der die Versammlung leitet, kann die Redezeit beschränken. Auf einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung kann die Vollversammlung die Beschränkung der Redezeit beschließen oder die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angeordnete Beschränkung aufheben oder abändern. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung ohne Debatte.
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen haben (§ 7 Abs. 6 des Statuts).

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei ihr wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gefragt: "Wer ist dafür?", "Wer ist dagegen?", "Wer enthält sich?". Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann geheime Abstimmung anordnen.

- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Hierzu gibt die vom Präsidium gebildete Antragskommission Beschlussempfehlungen, über die zunächst abgestimmt wird. Soweit sich aus dem Statut oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist es sowohl für die Zusatz- und Änderungsanträge als auch für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 e) des Statuts

- (1) Für die nach § 3 Abs. 1 e) des Statuts zu wählenden Mitglieder können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
- (2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist des Abs.1 eigene Wahlvorschläge machen. Er erstellt aufgrund der Vorschläge als Wahlkommission die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt

- (3) Die Vollversammlung wählt bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder (§ 3 Abs. 1 e) des Statuts) für die Dauer von vier Jahren. Vor Eintritt in den ersten Wahlgang legt die Vollversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten fest.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, oder wenn auf ihm weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für den zweiten Wahlgang
- (5) Im ersten Wahlgang gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Mitglieder gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Mit dem zweiten Wahlgang sind dann bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Vor dem

zweiten Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind..

- (6) Hat die Vollversammlung eine niedrigere Zahl als 45 festgelegt, so kann bei Bedarf, auf Vorschlag des Präsidiums, für den Rest der laufenden Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Mitglied nach § 3 Abs. I e) des Statuts während der laufenden Amtszeit ausscheidet. Die Wahl erfolgt nach den vorstehenden Absätzen.

§ 9

Wahl des Hauptausschusses

- (1) Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 des Statuts) müssen mindestens sieben Frauen und sieben Männer sein. Für diese Wahl des Hauptausschusses kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, an die Mitglieder zu richten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur.
- (2) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die

Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 des Statuts).

- (3) Die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ergänzt werden kann. Auch ergänzend vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten bzw. wieviele Frauen und Männer unter Beachtung von Abs. 1 mindestens noch zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als 15 oder weniger als 12 Namen oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die noch zu wählen sind oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Ein Stimmzettel ist ebenso ungültig, wenn die für den jeweiligen Wahlgang erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen und wie viele Namen dementsprechend mindestens anzukreuzen sind, wenn der Wahlzettel gültig sein soll.
- (4) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben in einem

dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl gewählt. In den ggf. erforderlichen weiteren Wahlgängen sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein Mitglied kooptieren. Die Kooptation ist in der nächsten Vollversammlung durch diese zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses.

§ 10

Wahl des Präsidiums

- (1) Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (§ 11 des Statuts) können bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, von jedem Mitglied des Zentralkomitees beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

- (2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 eigene Wahlvorschläge machen. Er soll die Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn durch die bis zum Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigt ist (§ 11 Abs. 1 des Statuts). Er klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, sich der Wahl zu stellen, und legt der Vollversammlung die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten vor.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten endet mit der Neuwahl.
- (4) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt in einem eigenen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.
- (5) Unter den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten müssen zwei Frauen und zwei Männer sein. Deren Wahl erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten unter Beachtung von Satz 1 zu wählen sind. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit

der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier oder weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind, oder weniger als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind. Ein Stimmzettel ist ebenso ungültig, wenn die für diesen Wahlgang noch erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten noch zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben im ersten oder in einem der weiteren Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als noch zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der vier zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

- (6) Bei Ergänzungs- und Nachwahlen für die Mitglieder des Präsidiums nach § 10 Abs. 1 des Statuts endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 11**Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher**

- (1) Für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden Sprecherinnen oder Sprecher aus der Mitte der Vollversammlung (§ 16 Abs. 1 des Statuts) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Sprecherinnen oder Sprechern können auch Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses nach § 9 des Statuts gewählt werden. Bei der Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ist, soweit sie nicht Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sind, die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Statuts zu berücksichtigen, wonach der Hauptausschuss aus höchstens 35 Mitgliedern bestehen darf.
- (2) Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Ist eine Persönlichkeit für mehrere Sachbereiche als Sprecherin bzw. Sprecher vorgeschlagen, so klärt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär, für welchen Sachbereich diese Persönlichkeit zur Kandidatur bereit ist.
- (3) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zusammensetzung

der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 des Statuts).

- (4) Auf einem gemeinsamen Wahlzettel, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Vollversammlung ergänzt werden kann, sind die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die für den jeweiligen Sachbereich zur Kandidatur bereit sind, aufzuführen. Auch ergänzend vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen jeweils eines Namens für jeden Sachbereich. Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn auf ihm für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist oder für weniger als drei Viertel der zu besetzenden Sachbereiche Namen angekreuzt sind.
- (5) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. In weiteren erforderlichen Wahlgängen sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben in einem Wahlgang zwei Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sachbereich die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.
- (6) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher endet mit der Neuwahl von Sprecherinnen und Sprechern oder mit ihrer Abwahl. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine Sprecherin oder einen Sprecher für den entsprechenden Sachbereich für den Rest der Amtszeit kooptieren. Die Kooptation ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen

(§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Sprecherinnen und Sprecher.

§ 12

Wahl der vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Mitglieder in die "Gemeinsame Konferenz"

- (1) Die neben dem Präsidium in die "Gemeinsame Konferenz" zu entsendenden Mitglieder des Zentralkomitees (§ 7 Abs. 7 des Statuts) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 - 4 "Wahl des Hauptausschusses".
- (2) Scheidet ein Mitglied der Gemeinsamen Konferenz während der Amtszeit aus, so kann die Vollversammlung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Zentralkomitees in die Gemeinsame Konferenz wählen.

§ 13

Protokollführung

- (1) Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Verlangt eine Rednerin oder ein Redner die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat sie bzw. er die Protokollnotiz schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu übergeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten Widerspruch, so

entscheidet die Vollversammlung über die Aufnahme in das Protokoll.

- (2) Gegen das Protokoll kann von jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer der Vollversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum des Poststempels, das der Briefumschlag, mit dem das Protokoll versandt wurde, angibt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

II. Hauptausschuss

§ 14

Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss nimmt die in § 8 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr.

§ 15

Sitz- und Stimmrecht

- (1) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten und kooptierten Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Sprecherinnen und Sprecher mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter des Generalsekretariats nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 16 Einberufung

- (1) Der Hauptausschuss wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (2) Verlangen wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung des Hauptausschusses, so muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Hauptausschusses stattfinden.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen des Hauptausschusses einladen.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hauptausschusses zur Tagesordnung sind der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag vor dem Sitzungstermin, mitzuteilen.
- (2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Tagesordnung vor. Über die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder des Hauptausschusses, die rechtzeitig eingegangen sind, entscheidet der Hauptausschuss vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung des Hauptausschusses beschließt dieser die Tagesordnung.

§ 18**Leitung, Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Sie bzw. er kann die Leitung einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten übertragen. Bei Beratungspunkten, bei denen sie bzw. er die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre bzw. seine Amtsführung betreffen, muss sie bzw. er die Sitzungsleitung übertragen.
- (2) Für die Beratungen im Hauptausschuss gelten die Regelungen in § 6 "Beratung in der Vollversammlung" entsprechend.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er fasst seine Beschlüsse, soweit im Statut oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die jeweilige Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. Präsidium

§ 19

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium nimmt die in § 10 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr. Es beschließt das Statut für die Deutschen Katholikentage.

§ 20

Einberufung und Leitung

- (1) Das Präsidium wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung.
- (2) Verlangen zwei Mitglieder des Präsidiums oder die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär die Einberufung des Präsidiums, so muss unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung des Präsidiums unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Die außerordentliche Sitzung findet innerhalb der nächsten vier Wochen statt.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums. Sie bzw. er kann sich hierbei durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
- (4) Über die jeweilige Sitzung des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Sachbereiche, Sprecherinnen und Sprecher, Arbeitskreise**§ 21****Sachbereiche, Sprecherinnen und Sprecher**

Die Vollversammlung bestimmt, welche Sachbereiche einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen (§ 7 Abs. 5 des Statuts) und wählt die Sprecherinnen und Sprecher für diese Sachbereiche für eine Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl. Zu Sprecherinnen und Sprechern können Mitglieder des Zentralkomitees einschließlich der Mitglieder des Präsidiums und der gewählten Mitglieder des Hauptausschusses gewählt werden (§ 7 Abs. 7 des Statuts).

§ 22**Aufgabe der Sprecherinnen und Sprecher**

- (1) Die Aufgabe der Sprecherinnen bzw. Sprecher bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 des Statuts. Sie können im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereichs unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse der Organe und in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Erklärungen und Stellungnahmen abgeben. Im Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften leisten sie ihren Beitrag zu der Aufgabe, die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten (§ 16 Abs. 3 des Statuts). Sie sind für die Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben, die ihnen die einzelnen Organe des Zentralkomitees übertragen haben, verantwortlich. Soweit für ein einzelnes Arbeitsvorhaben oder für den Sachbereich der jeweiligen Sprecherin bzw. des jeweiligen Sprechers ein Arbeitskreis eingerichtet ist, beteiligen sie den Arbeitskreis

an der Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben sowie an der Erstellung von Vorlagen.

- (2) Die Sprecherinnen und Sprecher halten Kontakt zu den ihrem Sachbereich entsprechenden Kommissionen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie zu den ihrem Sachbereich entsprechenden Organisationen, Institutionen und katholischen Verbänden, insbesondere auf überdiözesaner Ebene, und weisen die Organe des Zentralkomitees sowie die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär auf Entwicklungen in diesen Bereichen hin.
- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher können jeweils für ihren eigenen Sachbereich die Erarbeitung von Vorlagen beantragen (§ 17 Abs. 2 des Statuts).

§ 23

Einrichtung der Arbeitskreise

Der Hauptausschuss entscheidet (§ 17 des Statuts), für welche von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche Arbeitskreise für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet werden (ständige Arbeitskreise). Soweit einer Sprecherin bzw. einem Sprecher von den Organen des Zentralkomitees ein bestimmtes Arbeitsvorhaben zugewiesen wird, entscheidet der Hauptausschuss, ob für dieses Arbeitsvorhaben ein Arbeitskreis einzurichten ist.

§ 24

Zusammensetzung der Arbeitskreise

Das Präsidium beruft die Mitglieder der Arbeitskreise, die vom Hauptausschuss für bestimmte Sachbereiche oder bestimmte Arbeitsvorhaben in einem Sachbereich eingerichtet wurden. Mitglieder des Arbeitskreises können auch Persönlichkeiten sein, die

nicht Mitglieder des Zentralkomitees sind. Die jeweilige Sprecherin bzw. der jeweilige Sprecher kann dem Präsidium Vorschläge für die Berufung der Mitglieder machen (§ 16 Abs. 2 des Statuts).

§ 25

Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise kommen je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Sie können zur Erledigung bestimmter Arbeitsvorhaben Arbeitsgruppen bilden. Die Meinungsbildung in den Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Arbeitskreise, die für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet sind, haben die Aufgabe, die Sprecherin bzw. den Sprecher in ihrer bzw. seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen, sowie gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen.
- (3) Arbeitskreise, die für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben eingerichtet sind, haben die Aufgabe, das Arbeitsvorhaben zu erledigen und über die Sprecherin bzw. den Sprecher dem entsprechenden Organ des Zentralkomitees das Ergebnis vorzulegen.
- (4) Vorlagen von Arbeitskreisen können gegebenenfalls mit Zustimmung des Präsidiums als Diskussionsbeiträge veröffentlicht werden.

§ 26**Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitskreise**

- (1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Arbeitskreises ist die Sprecherin bzw. der Sprecher, die bzw. der für den jeweiligen Sachbereich zuständig ist. Sie bzw. er lädt im Einvernehmen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär unter Angabe des Vorschlages für die Tagesordnung zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung ein und leitet diese.
- (2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär bestellt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Generalsekretariats zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer des Arbeitskreises. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer fertigt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an.

V. Generalsekretariat**§ 27****Generalsekretariat**

- (1) Das Generalsekretariat besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, dem Rektor, den Referatsleiterinnen und den Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 15 Abs. 1 des Statuts).
- (2) Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Unter der Leitung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs erledigt es die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees durch.
- (3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Hauptausschuss die Einrichtung der Referate vor (§ 14 Abs.

3 des Statuts). Sie bzw. er schlägt dem Präsidium die Bestellung der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie der Referentinnen und Referenten vor (§ 14 Abs. 4 des Statuts).

- (4) Der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats.

§ 28

Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnungen "für die Vollversammlung des ZdK", "für die Kommissionen des ZdK" und "für die Ständigen Arbeitskreise des ZdK".

Annahme durch die Vollversammlung am 27. April 1996

Geändert durch die Vollversammlung am 26. April 1997

Geändert durch die Vollversammlung am 24. November 2001

Geändert durch die Vollversammlung am 26/27. April 2013

Geändert durch die Vollversammlung am 22. November 2013

Geändert durch die Vollversammlung am 24. November 2017

> | Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen ist der Zusammenschluss von Vereinigungen des gemeinschaftlichen Apostolats, die vielfältige Formen der Organisation und der Arbeit entwickelt haben. In Deutschland haben die im 19. Jahrhundert im Umfeld der bürgerlichen Freiheitsbewegung entstandenen katholischen Verbände dem deutschen Katholizismus eine historisch unverwechselbare Gestalt gegeben. Ihr Zusammenschluss war der Vorläufer des heutigen Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Katholische Verbände haben in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung im Sinne der Kirche die Aufgabe der Mitgestaltung der Gesellschaft übernommen und wesentlichen Anteil daran, dass christliche Vorstellungen von der Ordnung und dem Auftrag von Staat und Gesellschaft politisches Handeln prägen.

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen wurzelt in dieser Tradition des deutschen Katholizismus und sieht gegenwärtig und zukünftig in dem eigenverantwortlichen Handeln in der Gesellschaft ein Wesensmerkmal des gemeinschaftlichen Apostolats.

§ 1

Die Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands ist ein Zusammenschluss von katholischen Verbänden, Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, Säkularinstituten sowie Aktionen, Sachverbänden,

Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien, die auf überdiözesaner Ebene tätig sind.

(2) Organisationen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) katholische Verbände als katholische Vereinigungen von Mitgliedern und/oder Gruppen, die aus ihrem christlichen Glauben das Leben in der Gemeinschaft pflegen, die gemeinsame Bildung fördern, sich zum Handeln in Kirche und Gesellschaft befähigen und sich zu gemeinsamen Aktionen zusammenfinden;

b) Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen als katholische Zusammenschlüsse, die in der Regel von einem Gründercharisma ausgehend Menschen zu einem persönlichen Glauben befähigen und anstreben, von kleinen Zellen aus mitten in der Welt ein Lebenszeugnis zu ermöglichen;

c) Aktionen, Sachverbände, Berufsverbände und sonstige Zusammenschlüsse als katholische Organisationen, die durch ihre Institutionen, Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmte Aufgaben im Rahmen der Sendung der Kirche wahrnehmen.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ist die Anerkennung als katholische Organisation im Sinne des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 1969 in der Fassung vom 12. März 1981¹ oder die Wahrnehmung eines kirchlichen Auftrages bzw. die Erfüllung der Kriterien für die kirchenamtli-

¹ abgedruckt in Berichte und Dokumente Nr. 64, S. 87 f

che Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen gemäß dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1993.²

- (4) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen können katholische Verbände, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Säkularinstitute werden, die auf Bundesebene tätig sind, indem sie durch ihre Untergliederungen in wenigstens sieben Diözesen vertreten sind.
- (5) Aktionen, Sachverbände und Berufsverbände können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, wenn sie im Rahmen der Sendung der Kirche bestimmte Aufgaben auf Bundesebene im kirchlichen Auftrag wahrnehmen. Sonstige Zusammenschlüsse können Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, wenn sie im Rahmen der Sendung der Kirche bestimmte Aufgaben auf Bundesebene wahrnehmen und die Mitgliedschaft vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt wird.
- (6) Katholische Organisationen, die sich zu Dachorganisationen zusammengeschlossen haben, können sowohl als solche Mitglied der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen als auch unmittelbar Mitglied der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen werden, soweit sie die Voraussetzungen des Abs. 3 und der Abs. 4 oder 5 erfüllen.

§ 2 Aufgabe

Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft besteht insbesondere darin:

² siehe auch Berichte und Dokumente Nr. 88, S. 31 ff

- a) über gemeinsame Aufgaben der katholischen Organisationen in Kirche, Staat und Gesellschaft zu beraten und gemeinsame Interessen zu vertreten,
- b) gemeinsame Aktionen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu beschließen,
- c) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch der katholischen Organisationen zu fördern, die Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft über die Arbeit des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu informieren und für die Arbeit des Zentralkomitees Anregungen zu geben,
- d) leitende Persönlichkeiten aus den Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken für jeweils vier Jahre zu entsenden und deren Zusammenarbeit im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu fördern.

§ 3 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

die Delegiertenversammlung,
der Vorstand.

§ 4 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Delegiertenversammlung, die in besonderer Weise das gegenseitige Kennenlernen und die Zusammenarbeit fördert. Die Arbeit

der Delegiertenversammlung knüpft an die Interessen und Initiativen der katholischen Organisationen an.

(2) Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

a) die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2,

b) die Aufnahme neuer Mitglieder,

c) die Wahl des Vorstandes,

d) die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstandes für die Festlegung eines Delegiertenschlüssels, bei dem sowohl die Stärke als auch die Bedeutung der jeweiligen Mitgliedsorganisation berücksichtigt werden soll, wobei jede Mitgliedsorganisation mit mindestens einem Delegierten zu berücksichtigen ist. Eine Mitgliedsorganisation, die an zwei aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen ohne Angabe von Gründen nicht teilgenommen und sich auch nicht an der Arbeit der Delegiertenversammlung beteiligt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Delegiertenschlüssel gestrichen werden.

§ 5

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung gehören die Delegierten der katholischen Organisationen und die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft an. Die gemischtgeschlechtlich zusammengesetzten Organisationen mit mehreren Delegierten sollen ihre Delegationen in der Delegiertenversammlung geschlechtsparitätisch besetzen.

- (2) Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und der Rektor des Zentralkomitees sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen teil.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft können Gäste zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.

§ 6

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Wenn es die Lage erfordert, kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedsorganisationen auch zu anderer Zeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum vorgesehenen Ende der Delegiertenversammlung erhalten.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes. Sie bzw. er kann die Leitung einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter übertragen. Sie bzw. er beruft die Delegiertenversammlung spätestens drei Monate vor dem Tag der Eröffnung schriftlich ein. Mit der Einberufung ist den Mitgliedsorganisationen die Zahl der von ihnen zu benennenden Delegierten mitzuteilen.

- (4) Zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung erhalten die Delegierten die vorgesehene Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen.
- (5) Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Delegiertenversammlung Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (6) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung vor. Rechtzeitig eingebrachte Anträge an die Delegiertenversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nach Ablauf der Frist eingebracht werden, wenn die Dringlichkeit in der Sache selbst begründet ist. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (9) Die bzw. der amtierende Vorsitzende kann die Redezeit beschränken.

§ 7**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nimmt zwischen den Delegiertenversammlungen die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands wahr.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, er bereitet die Delegiertenversammlung organisatorisch vor; er schlägt der Delegiertenversammlung die Tagesordnung vor und prüft die Anträge auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung den Delegiertenschlüssel zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der Vorstand lädt die Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Organisationen im Zentralkomitee regelmäßig zu Konferenzen ein. In diesen Konferenzen bestimmen die Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Organisationen im Zentralkomitee ihre Zusammenarbeit, beraten mit dem Vorstand die Vorbereitung der nächsten Delegiertenversammlung und besprechen weitere, die katholischen Organisationen betreffende Fragen.

§ 8**Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für vier Jahre den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft, der aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern besteht.

- (2) Jede Mitgliedsorganisation kann Vorschläge für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der acht weiteren Vorstandsmitglieder machen.
- (3) Jede Mitgliedsorganisation kann nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein. Sind mehrere Personen einer Mitgliedsorganisation zur Wahl für den Vorstand vorgeschlagen, so teilt die entsprechende Mitgliedsorganisation der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen mit, welche Person kandidieren soll. Bei der Wahl des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen gem. § 1 Abs. 2 angemessen berücksichtigt werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig auf diese Frist hinzuweisen. Die Vorschläge werden in Wahllisten zusammengefasst, die der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
- (4) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist einmal möglich. Die acht weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die acht Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als acht oder weniger als fünf Namen angekreuzt sind. Haben bei der Wahl mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und können diese nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl in den Vorstand gewählt werden, so entscheidet eine Stichwahl.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger berufen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Generalsekretariat des Zentralkomitees wahrgenommen.
- (2) Das Generalsekretariat veranlaßt die Anfertigung einer Niederschrift über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, deren sachliche Richtigkeit von der bzw. dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 10 Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme einer katholischen Organisation in die Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft macht der Delegiertenversammlung hierfür einen Vorschlag. Sonstige Zusammenschlüsse können nur Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 erfüllen und die Mitgliedschaft vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt wird. Beantragt ein sonstiger Zusammenschluss die Mitgliedschaft und lehnt der Vorstand es ab, den hierfür erforderlichen Antrag zu stellen, so ist dies in der nächsten Delegiertenversammlung zu begründen.

§ 11

Wahl von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

- (1) Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, bis spätestens zwei Monate vor der Eröffnung der Delegiertenversammlung vorzuschlagen, welche Persönlichkeiten sie für die Wahl in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken benennt. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig auf diese Frist hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft erstellt als Wahlkommission aufgrund dieser Vorschläge bis spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung drei Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die drei Mitgliedsgruppen gem. § 1 Abs. 2, die er um eigene Vorschläge ergänzen kann.
- (3) Gegen den Willen des Vorstandes oder des entsprechenden Organs einer Mitgliedsorganisation können Persönlichkeiten der betreffenden Organisation nicht vorgeschlagen werden.
- (4) Die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten werden den Delegierten zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugesandt.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sollen Frauen und Männer im gleichen Maße berücksichtigt werden.
- (6) Gewählt sind die Persönlichkeiten, die im Rahmen der im Statut des Zentralkomitees festgelegten Zahl für die jeweiligen Mitgliedsgruppen die meisten Stimmen erhalten. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm nicht wenigstens zwei Drittel der zu Wählenden oder mehr Namen angekreuzt sind,

als Personen für die jeweilige Mitgliedsgruppe zu wählen sind.

- (7) Haben mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und können nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl für die jeweilige Mitgliedsgruppe in das Zentralkomitee entsandt werden, so findet eine Stichwahl statt.
- (8) Verzichtet eine Persönlichkeit zwischen den Delegiertenversammlungen auf eine Mitgliedschaft im Zentralkomitee, so wählt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft auf Vorschlag der betreffenden Organisation eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 12 Geltung

Diese Ordnung ist am 4. September 1968 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft getreten. Sie wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 13. September 1978, am 1. September 1982 und am 26. September 1992 geändert. Diese Fassung tritt mit der Delegiertenversammlung vom 25. November 1995 in Kraft. Sie kann durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Delegierten geändert werden. Die Gesamtzahl der Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel in seiner jeweils gültigen Fassung.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 25. November 1995

Geändert durch die Delegiertenversammlung am 19. Juni 2010

> | Geschäftsordnung der Gemeinsamen Konferenz

§ 1 Gemeinsame Konferenz

- (1) Die Deutsche Bischofskonferenz als Zusammenschluss der Bischöfe gemäß Nr. 38 des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe "Christus Dominus" und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken als Rat gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien "Apostolicam actuositatem" bilden entsprechend Teil IV Nr. 3 des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche. eine Gemeinsame Konferenz.
- (2) Die Gemeinsame Konferenz gibt sich diese Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Gemeinsame Konferenz berät kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene, die sich der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam stellen. Sie empfiehlt der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken je nach Zuständigkeit die Durchführung entsprechender Maßnahmen.
- (2) Im einzelnen hat die Gemeinsame Konferenz die Aufgabe:
 - a) die Entwicklung in Kirche und Gesellschaft, auch im übernationalen Bereich, zu beobachten, Anregungen zu

notwendigen Maßnahmen zu geben und die Fortentwicklung zu verfolgen, insbesondere hat sie die Fragen zu beraten, die die Weiterführung der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Entwicklung in der Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanums betreffen,

- b) Fragen des Laienapostolats, insbesondere der katholischen Verbände und der Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche, die sich der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam stellen, zu beraten,
- c) wechselseitig über Arbeitsvorhaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sowie über deren Durchführung zu unterrichten,
- d) den Bericht des Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands gemäß Teil IV Nr. 4.2.6 des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" zu erörtern und Vorschläge für die Schwerpunktbildung im Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu erarbeiten,
- e) die Arbeit der Beiräte und deren Beratungsgegenstände mit diesen abzustimmen, zu koordinieren und über Veröffentlichungen zu entscheiden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Gemeinsame Konferenz besteht aus 10 Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz und 10 Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (2) Der Gemeinsamen Konferenz gehören kraft Amtes der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und das Präsidium des Zentralkomitees der deutschen Katholiken an. Die weiteren aus der Deutschen Bischofskonferenz zu bestellenden Mitglieder werden von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, die weiteren aus dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu bestellenden Mitglieder von der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit, für die es gewählt ist, aus der Gemeinsamen Konferenz aus, so kann das Gremium, das es gewählt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
- (4) Mit beratender Stimme gehören der Gemeinsamen Konferenz ferner der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, der Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und der von der Deutschen Bischofskonferenz bestellte Geistliche Assistent des Zentralkomitees der deutschen Katholiken kraft Amtes an.

§ 4

Weitere Teilnehmer

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken entscheiden gemeinsam aufgrund der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung, welche Referenten des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sowie des Generalsekretariates des Zentralkomitees der deutschen Katholiken mit beratender Stimme teilnehmen; ebenso entscheiden sie gemeinsam über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme.

§ 5

Einberufung, Leitung und Verfahren

- (1) Die Einberufung und die Leitung der Gemeinsamen Konferenz obliegt dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (2) Die Gemeinsame Konferenz tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken dies gemeinsam für erforderlich halten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Beginn der Sitzung unter Mitteilung des Vorschlags für die Tagesordnung. In dringenden Fällen sind der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken berechtigt, durch eine gemeinsame Entscheidung diese Frist abzukürzen.

- (3) Die Gemeinsame Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sowohl der Mitglieder aus der Deutschen Bischofskonferenz als auch der Mitglieder aus dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse gemäß Abs. 4) und § 7 Abs. 1).
- (4) Beschlüsse über das In-Kraft-Treten, die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder aus der Deutschen Bischofskonferenz und der Mehrheit der Mitglieder aus dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (5) Über jede Sitzung der Gemeinsamen Konferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, vom Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Geschäftsführung der Gemeinsamen Konferenz

Die Geschäftsführung der Gemeinsamen Konferenz liegt beim Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und beim Generalsekretar des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gemeinsam.

§ 7

Beiräte

- (1) Die Gemeinsame Konferenz kann für die Beratung bestimmter Fragen Beiräte bilden. Der Beschluss über die Errichtung

eines Beirates bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinsamen Konferenz.

- (2) Die Gemeinsame Konferenz entscheidet über die Aufgabe des Beirates und stellt fest, welche Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken an der Aufgabe beteiligt sind. Sie beruft den Vorsitzenden des Beirates, der Mitglied der Gemeinsamen Konferenz sein soll, und bestimmt, ob die Geschäftsführung für den Beirat beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz oder beim Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken liegt.
- (3) Die Gemeinsame Konferenz beruft die Mitglieder eines Beirates aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und den Beratern in deren Kommissionen. Bei der Berufung sind die beteiligten Kommissionen ausreichend zu berücksichtigen. Sie kann außerdem Sachverständige als Mitglieder in den Beirat berufen, wobei die Zahl der Sachverständigen ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigen soll. Ein Beirat soll insgesamt nicht mehr als 12 Mitglieder haben.
- (4) Die Tätigkeit eines Beirates ist beendet, sobald er die ihm gestellte Aufgabe erfüllt hat, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit der konstituierenden Sitzung. Ist die Tätigkeit des Beirates nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht beendet, so kann die Gemeinsame Konferenz seine Tätigkeit durch einen Beschluss gemäß Abs. 1) befristet verlängern.

§ 8 Verfahren für die Beiräte

- (1) Zu den Sitzungen des Beirates lädt der Vorsitzende nach Absprache mit der Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Mit der Einladung ist der Vorschlag für die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zur Veröffentlichung eines Beratungsergebnisses des Beirates bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gemeinsamen Konferenz. Solche Beratungsergebnisse bleiben jedoch Erklärungen des Beirates.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss gemäß § 5 Abs. 4) in Kraft.

Würzburg, den 22. November 1976

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)
Generalsekretariat Hochkreuzallee 246. 53175 Bonn
Postfach 240141. 53154 Bonn

Tel. +49. (0) 228. 38 297 - 0 **Fax** +49. (0) 228. 38 297 - 44
Mail info@zdk.de **Web** www.zdk.de